S 6 RJ 2189/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Versorgungsausgleich Beitragserstattung Anfechtbarkeit eines dem Ausgleichspflichtigen erteilten Beitragserstattungsbescheides durch den Ausgleichsberechtigten
Leitsätze	1. Der Versorgungsausgleichsberechtigte ist als Dritter nicht befugt, den während des Versorgungsausgleichsverfahrens dem Ausgleichspflichtigen erteilten Beitragserstattungsbescheid anzufechten, soweit dieser die Erstattungsberechtigung des Versicherten dem Grunde nach oder die Erstattung aus Beitragszeiten außerhalb der Ehezeit zum Gegenstand hat. 2. Ein Verstoß des Versicherungsträgers gegen die Verpflichtung aus § 10d VersorgAusglHärteG, Zahlungen an den erstattungsberechtigten Versicherten während eines anhängigen Versorgungsausgleichsverfahrens zu unterlassen, gibt dem ausgleichsberechtigten Ehegatten keinen Anspruch auf Aufhebung des Beitragserstattungsbescheids
Normenkette	SGB VI § 210 RVO § 1303 Abs 1 S 3 RVO § 1303 Abs 7 RVO § 1303 Abs 9 S 1 SGB VI § 210 Abs 3 SGB VI § 210 Abs 4 SGB VI § 210 Abs 6 ArVNG Art 2 § 27c VersorgAusglHärteG § 3b VersorgAusglHärteG § 10d

	BGB § 1587 Abs 1 S 2 BGB § 1587a Abs 2 Nr 2 BGB § 1587b Abs 1 BGB § 839 SGG § 54 Abs 1 SGG § 54 Abs 2 S 1 GG Art 19 Abs 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 2189/97
Datum	08.09.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 RJ 1446/99
Datum	20.02.2001

3. Instanz

Datum	14.11.2002

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 20. Februar 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Revisionsverfahren keine auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob und in welcher HÃ¶he die Beklagte dem Beigeladenen die wÃ¤hrend der Ehezeit der KlÃ¤gerin mit dem Beigeladenen entrichteten RentenversicherungsbeitrÃ¤ge zu Unrecht erstattet hat.

Die KlÃ¤gerin war seit dem 1. Oktober 1970 mit dem Beigeladenen, einem tunesischen StaatsangehÃ¶rigen, verheiratet. Am 6. Juli 1983 beantragte sie die Scheidung. Auf Anforderung des Amtsgerichts â Familiengerichts â Frankfurt am Main vom 26. MÃ¤rz 1984 erteilte die Beklagte am 26. Juni 1984 Auskunft Ã¼ber die HÃ¶he der von der KlÃ¤gerin wÃ¤hrend der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften. Zuvor hatte der damalige ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin die Beklagte mit Schreiben vom 21. Mai 1984 darauf hingewiesen, dass der Beigeladene nach Tunesien ausgereist sei; bei etwaigen BeitragserstattungsansprÃ¼chen des Beigeladenen sei zu berÃ¼cksichtigen, dass vorab der Versorgungsausgleich durchzufÃ¼hren sei und AnsprÃ¼che der KlÃ¤gerin nicht geschmÃ¤lert oder ausgeschlossen werden dÃ¼rften.

Am 27. Juni 1984 ging bei der Beklagten der am 19. April 1984 Ã¼ber die O. Volksbank eG vorfinanzierte Beitragserstattungsantrag des Beigeladenen ein. Die Anfrage der Beklagten vom 4. Dezember 1984, ob der Versorgungsausgleich bereits

durchgefÃ¼hrt worden sei bzw welche Zeit als Ehezeit in Betracht komme, beantwortete das Amtsgericht â Familiengericht â am 13. Dezember 1984 dahingehend, " â¦ dass der Versorgungsausgleich nicht durchgefÃ¼hrt wurde. Als Ehezeit gilt die Zeit vom 1.10.70 bis 30.06.83". Daraufhin gab die Beklagte dem Antrag des Beigeladenen auf Beitragserstattung durch Bescheid vom 6. MÃ¤rz 1985 statt, listete alle zwischen August 1972 und August 1983 entrichteten BeitrÃ¤ge auf und erstattete einen Betrag in HÃ¶he von 30.331,79 DM, welchen sie aufgrund einer AbtretungserklÃ¤rung an die O. Volksbank eG auszahlte.

Die Ehe der KlÃ¤gerin mit dem Beigeladenen wurde durch Urteil des Amtsgerichts â Familiengerichts â Frankfurt am Main vom 4. Februar 1986 geschieden. Das Verfahren Ã¼ber den Versorgungsausgleich wurde abgetrennt und zunÃ¤chst zum Ruhen gebracht. Auf den Antrag der KlÃ¤gerin vom 29. August 1997 entschied das Amtsgericht â Familiengericht â Frankfurt am Main am 10. Dezember 1999, dass ein Versorgungsausgleich nicht stattfinde, weil â nach Beitragserstattung â auf die Ehezeit keine Anwartschaft des Beigeladenen entfalle. Nach Beschwerdeeinlegung der KlÃ¤gerin hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) das Verfahren bis zur Entscheidung Ã¼ber den vorliegend anhÃ¤ngigen Rechtsstreit ausgesetzt (Beschluss vom 31. Juli 2001).

Den Widerspruch der KlÃ¤gerin gegen den Beitragserstattungsbescheid verwarf die Beklagte mangels Beschwer der KlÃ¤gerin als unzulÃ¤ssig (Widerspruchsbescheid vom 18. Februar 1987). Das Sozialgericht Frankfurt (SG) sah die KlÃ¤gerin als beschwert an, hob den Beitragserstattungsbescheid durch Urteil vom 29. Mai 1990 wegen fehlender AnhÃ¶rung und Beteiligung der KlÃ¤gerin nach Â§ 12 Abs 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch â Zehntes Buch (SGB X) auf und verurteilte die Beklagte unter dem Gesichtspunkt der Folgenbeseitigung zur Auskunftserteilung im Versorgungsausgleichsverfahren. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hob das sozialgerichtliche Urteil am 2. April 1993 auf, soweit dies die Bescheidaufhebung zum Gegenstand hatte; im Ãbrigen verwarf es die Berufung als unzulÃ¤ssig. Die Revision fÃ¼hrte zur Aufhebung des landessozialgerichtlichen Urteils, soweit dies den Beitragserstattungsbescheid der Beklagten betraf, weil insoweit die Berufung gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz alter Fassung (SGG aF) ausgeschlossen sei; hinsichtlich der Auskunftserteilung hielt das Bundessozialgericht (BSG) den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit fÃ¼r ausgeschlossen (Urteil vom 25. Oktober 1995 â 5 RJ 40/93).

Nachdem nunmehr die Aufhebung des Beitragserstattungsbescheids vom 6. MÃ¤rz 1985 durch das SG wegen fehlender AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin rechtskrÃ¤ftig war, hÃ¶rte die Beklagte die KlÃ¤gerin zur beabsichtigten Erstattung der RentenversicherungsbeitrÃ¤ge an und gab dem entsprechenden im Jahre 1984 gestellten Antrag des Beigeladenen erneut durch Bescheid vom 23. September 1996 statt, wobei sie hinsichtlich der Anspruchsberechtigung auf den Antragszeitpunkt abstellte. Den hiergegen von der KlÃ¤gerin erhobenen Widerspruch verwarf sie als unzulÃ¤ssig (Widerspruchsbescheid vom 13. Juni 1997).

Mit Gerichtsbescheid vom 8. September 1999 hat das SG nach Beiladung des

Versicherten D. den Beitragserstattungsbescheid der Beklagten erneut aufgehoben, weil die KlÃ¤gerin entgegen der Ansicht der Beklagten durch diesen Bescheid beschwert und Â§ 10d des Gesetzes zur Regelung von HÃ¤rten im Versorgungsausgleich (VAHRG) anzuwenden sei. Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG den Gerichtsbescheid des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Der KlÃ¤gerin fehle zwar nicht die Klagebefugnis; denn eine Verletzung ihrer eigenen Rechtsposition komme auch bei einem Verwaltungsakt in Betracht, der gegenÃ¼ber einem Dritten â hier dem Beigeladenen â ergangen sei, wenn er zumindest mittelbar in die eigenen geschÃ¼tzten Interessen der KlÃ¤gerin eingreife (BSGE 70, 99 = SozR 3-1500 Â§ 54 Nr 15). Den Vortrag der KlÃ¤gerin, dass die Beitragserstattung deren Rechte auf Versorgungsausgleich gegenÃ¼ber dem Beigeladenen beeintrÃ¤chtige, sehe der Senat als ausreichend an. In der Sache seien die Bescheide der Beklagten jedoch rechtmÃ¤Ãig. Da der Anspruch auf Beitragserstattung mit der Stellung des Antrages entstehe, sofern zu diesem Zeitpunkt die Ã¼brigen Anspruchsvoraussetzungen â wie vorliegend â erfÃ¼llt seien, kÃ¶nne Â§ 10d VAHRG, der erst am 1. Januar 1997 in Kraft getreten sei, nicht berÃ¼cksichtigt werden. Zwar habe sich fÃ¼r die Beklagte auch vor Inkrafttreten dieser Vorschrift ein Leistungsverweigerungsrecht oder eine Leistungsverweigerungspflicht â je nach den UmstÃ¤nden des Falles â aus Â§ 1303 Abs 9 Reichsversicherungsordnung (RVO) ergeben, wenn der VersicherungstrÃ¤ger vor Erlass des Erstattungsbescheides durch eine Beteiligung am Scheidungsverfahren erfahren habe, dass eine den Versicherten betreffende Ehesache anhÃ¤ngig und damit von Amts wegen der Versorgungsausgleich zu regeln sei. Vorliegend habe die Beklagte durch das Schreiben des damaligen ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin vom 18. Mai 1984 von dem anstehenden Versorgungsausgleich Kenntnis erhalten. Auf ihre Anfrage an das Amtsgericht â Familiengericht â vom 4. Dezember 1984, ob der Versorgungsausgleich bereits durchgefÃ¼hrt worden sei bzw welche Zeit als Ehezeit in Betracht komme, habe sie jedoch von diesem Gericht am 13. Dezember 1984 die Antwort erhalten, "dass der Versorgungsausgleich nicht durchgefÃ¼hrt wurde". Damit habe fÃ¼r die Beklagte keine weitere Veranlassung bestanden abzuwarten. Es sei nicht zu beanstanden, dass sie aufgrund dieser Auskunft die Beitragserstattung vorgenommen habe.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin die Verletzung des Â§ 10d VAHRG sowie einen VerstoÃ gegen Verfassungsrecht (Art 2, 6, 14 Grundgesetz (GG)). Sie ist der Ansicht: Das Beitragserstattungsverfahren sei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Â§ 10d VAHRG am 1. Januar 1987 noch nicht abgeschlossen gewesen. MaÃgeblich sei aber allein, wann Ã¼ber den Antrag entschieden werde. Denn der Zahlungsanspruch entstehe erst, wenn der Bescheid Ã¼ber die Erstattung bestandskrÃ¤ftig geworden sei. Der Erstattungsbescheid vom 23. September 1996 sei aber bis heute nicht bestandskrÃ¤ftig geworden, so dass die Beklagte eine "Zahlung" iS des Â§ 10d VAHRG nicht habe durchfÃ¼hren dÃ¼rfen. Deswegen kÃ¶nne sich die Beklagte auch nicht auf eine mÃ¶glicherweise falsche Auskunft des Amtsgerichts â Familiengericht â aus dem Jahre 1984 berufen. Aufgrund des Â§ 10d VAHRG sei die Beklagte verpflichtet, die Beitragserstattung zu unterlassen. Art 14 GG schÃ¼tze auch Rentenanwartschaften; mithin sei auch die von der KlÃ¤gerin wÃ¤hrend der Ehe erarbeitete Versorgungsanwartschaft grundgesetzlich

geschÃ¼tzt. Art 6 GG verpflichte den Staat, eine Benachteiligung von Ehe und Familie zu unterlassen. Zu diesem Schutz sei auch die Beklagte als TreuhÃ¤nderin der SozialversicherungsbeitrÃ¤ge ihr, der KlÃ¤gerin, gegenÃ¼ber verpflichtet.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des LSG vom 20. Februar 2001 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 8. September 1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus: Der KlÃ¤gerin fehle bereits die Klagebefugnis. Sie sei nicht Adressatin des angefochtenen Bescheides und kÃ¶nne dessen Aufhebung nur beantragen, wenn sie eine belastende Drittwirkung des Bescheides behaupten kÃ¶nne. Ein Eingriff des Beitragserstattungsbescheides in subjektive Rechte der KlÃ¤gerin sei aber nicht denkbar, weil Rechtsbeziehungen in Bezug auf das Beitragserstattungsverfahren nur zwischen Beklagter und Beigeladenem bestÃ¼nden. Allein die Geltendmachung einer Verletzung rein finanzieller, wirtschaftlicher, ideeller oder lediglich berechtigter Interessen reiche nicht aus.

Der Beigeladene ist unbekannten Aufenthalts und im Verfahren nicht vertreten.

II

Der Senat konnte in Abwesenheit des Beigeladenen mÃ¼ndlich verhandeln und entscheiden, weil dieser zum Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 14. November 2002 ordnungsgemÃ¤Ã â Ã¶ffentlich â geladen und in der Ladung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden ist (vgl Â§ 110 Abs 1 Satz 2 SGG).

Die zulÃ¤ssige Revision ist nicht begrÃ¼ndet. Das LSG hat den Gerichtsbescheid des SG vom 8. September 1999 im Ergebnis zu Recht aufgehoben und die Klage abgewiesen. Allerdings war die Klage zT bereits unzulÃ¤ssig.

Soweit der den Beigeladenen begÃ¼nstigende Beitragserstattungsbescheid der Beklagten vom 23. September 1996 â unter Bezugnahme auf die Daten und Feststellungen des aufgehobenen Bescheids vom 6. MÃ¤rz 1985 â die Berechtigung des Beigeladenen zur Beitragserstattung dem Grunde nach regelt und soweit die Erstattung BeitrÃ¤ge betrifft, die der Beigeladene auÃerhalb der Ehezeit (Monate Juli und August 1983) entrichtet hat, ist bereits eine mÃ¶gliche Beschwer der KlÃ¤gerin â und mithin deren Klagebefugnis â zu verneinen (unten zu 1). Inwieweit die Anfechtungsklage der KlÃ¤gerin, mit der sie sich gegen die Auszahlung der in die Ehezeit fallenden BeitrÃ¤ge (Arbeitnehmeranteile) an den Beigeladenen wendet, die richtige Klageart ist, lÃ¤sst der Senat offen (unten zu 2). Jedenfalls ist die Revision unbegrÃ¼ndet, soweit sich die KlÃ¤gerin gegen eine Erstattung in die Ehezeit fallender RentenversicherungsbeitrÃ¤ge des Beigeladenen wendet (unten zu 3).

1. Hinsichtlich des dem Grunde nach bestehenden Beitragserstattungsanspruchs des Beigeladenen (Versicherten) gegen die Beklagte kann die KlÃ¤gerin die Verletzung eigener Rechte nicht mit Erfolg behaupten.

GemÃ¤Ã Â§ 54 Abs 1 Satz 2 SGG ist die Klage gegen einen Verwaltungsakt nur zulÃ¤ssig, soweit eine Beschwer durch diesen, dh eine Verletzung eigener rechtlicher Interessen, geltend gemacht werden kann. Eine solche Verletzung eigener Rechte der KlÃ¤gerin scheidet jedoch aus, soweit der Regelungsgehalt des angefochtenen Bescheids vom 23. September 1996 die Entscheidung Ã¼ber den Beitragserstattungsantrag des Beigeladenen dem Grunde nach betrifft, dh die Frage, ob der Beigeladene Ã¼berhaupt die Erstattung des Arbeitnehmeranteils der von ihm entrichteten BeitrÃ¤ge beanspruchen kann.

Die mÃ¶gliche Behauptung der eigenen Rechtsverletzung der KlÃ¤gerin durch den Beitragserstattungsbescheid setzte nÃ¤mlich den Vortrag konkreter Tatsachen voraus, aus denen sich eine solche Verletzung ergeben kÃ¶nnte. Zwar dÃ¼rfen an die Substantiierungspflicht keine zu groÃen Anforderungen gestellt werden (BSGE 68, 291 = SozR 3-1500 Â§ 54 Nr 7; BSGE 62, 231 = SozR 2200 Â§ 368b Nr 4 mwN). Es genÃ¼gt, wenn die KlÃ¤gerin die Beseitigung einer in ihre RechtssphÃ¤re eingreifenden VerwaltungsmaÃnahme anstrebt, von der sie behauptet, sie sei nicht rechtmÃ¤Ãig (Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl 2002, RdNr 10 zu Â§ 54 mwN). Das bedeutet aber nicht, dass sich die (genannten) geringen Anforderungen auch auf die Frage zu erstrecken hÃ¤tten, ob Ã¼berhaupt die RechtssphÃ¤re der KlÃ¤gerin betroffen sein kÃ¶nne, durch den Verwaltungsakt also mÃ¶glicherweise in das rechtliche Umfeld der KlÃ¤gerin eingegriffen werde. Mithin mÃ¼ssen Rechtsbeziehungen zwischen Beklagter und der KlÃ¤gerin bestehen, aus denen sich eine "Beschwer" iS eines nachteiligen Einwirkens auf die RechtssphÃ¤re der KlÃ¤gerin Ã¼berhaupt ergeben kann (vgl BVerfGE 83, 182 = SozR 3-1100 Art 19 Nr 2).

Die Rechtsprechung des BSG hat eine Klagebefugnis nur dann bejaht, wenn nach der Behauptung eines KlÃ¤gers der angefochtene Verwaltungsakt in dessen eigene rechtliche Interessen eingreift (BSGE 26, 237 = SozR Nr 112 zu Â§ 54 SGG; BSGE 43, 134 = SozR 4100 Â§ 34 Nr 6; BSGE 60, 248 = SozR 1500 Â§ 54 Nr 67; BSGE 67, 30 = SozR 3-2200 Â§ 368n Nr 1). Die Regelung des Â§ 54 Abs 1 und Abs 2 Satz 1 SGG schlieÃt als einfachrechtliche Konkretisierung der allgemeinen Rechtsschutzgarantie des Art 19 Abs 4 GG eine Klagebefugnis dann aus, wenn die geltend gemachten Rechte unter Zugrundelegung des Klagevorbringens offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise bestehen oder dem KlÃ¤ger zustehen kÃ¶nnen, eine Verletzung subjektiver Rechte des KlÃ¤gers also nicht in Betracht kommt (vgl BVerfGE 83, 182 = SozR 3-1100 Art 19 Nr 2). So liegt der Fall aber hier.

Adressat des von der KlÃ¤gerin angefochtenen Beitragserstattungsbescheids war der Beigeladene. Nur ihm stand der Beitragserstattungsanspruch zu. Art 2 Â§ 27c Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) gestattete ihm bei einem Verlassen der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984 und Antragstellung bis zum 30. Juni 1984, abweichend von Â§

1303 Abs 1 Satz 3 RVO den Anspruch auf Beitragserstattung ohne Wartezeit geltend zu machen. Diese Voraussetzungen hat der Beigeladene erfÃ¼llt. Die Stellung seines Antrages im Juni 1984 war mithin die letzte Voraussetzung zur ErfÃ¼llung des Beitragserstattungsanspruchs und fÃ¼r eine Entscheidung der Beklagten zu seinen Gunsten. Auf dieses allein im VersicherungsverhÃ¤ltnis des Beigeladenen zur Beklagten verankerte Gestaltungsrecht als solches mit der Folge der AuflÃ¶sung des VersicherungsverhÃ¤ltnisses (Â§ 1303 Abs 7 RVO) konnte die KlÃ¤gerin als AuÃenstehende iS einer Drittanfechtung keinen Einfluss nehmen.

Ob bei einem Verwaltungsakt mit Drittwirkung die Verletzung eigener Rechte in Betracht kommt, lÃ¤sst sich nicht generell beantworten; dies richtet sich nach dem jeweiligen Rechtsgebiet (vgl BVerwGE 27, 29; BVerwG DÃV 1978, 619). Dabei ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) im Einzelfall maÃgebend, ob die MÃ¶glichkeit besteht, dass der angefochtene Verwaltungsakt gegen eine Rechtsnorm verstÃ¶Ãt, die zumindest auch den Schutz individueller Interessen des KlÃ¤gers bezweckt (ua BVerwGE 77, 70; 85, 368). Im Wesentlichen mit dieser Rechtsprechung Ã¼bereinstimmend hat das BSG in mehreren Entscheidungen gefordert, dass die geltend gemachten rechtlichen Interessen des Dritten vom Schutzzweck der dem Verwaltungsakt zugrunde liegenden Norm erfasst sein mÃ¼ssen (BSG SozR Nr 115 zu Â§ 54 SGG; BSGE 67, 30 = SozR 3-2200 Â§ 368n Nr 1; BSGE 68, 291 = SozR 3-1500 Â§ 54 Nr 7). Danach ist die Klagebefugnis gegeben, wenn dieser Norm ein Rechtssatz zu entnehmen ist, der zumindest auch den Individualinteressen des KlÃ¤gers zu dienen geeignet ist (BSGE 70, 99 = SozR 3-1500 Â§ 54 Nr 15; BVerfGE 27, 297). So kann etwa in einem Versorgungsausgleichsverfahren der aus dem Versorgungsausgleich Verpflichtete den Rentenbescheid des Berechtigten nicht anfechten (BSGE 61, 27 = SozR 1500 Â§ 54 Nr 71; nachfolgend BVerfGE 83, 182 = SozR 3-1500 Art 19 Nr 2). Bezogen auf das grundsÃ¤tzliche Recht des Beigeladenen (Versicherten), sich die entrichteten BeitrÃ¤ge erstatten zu lassen, fehlt es an der MÃ¶glichkeit, dass der angefochtene Verwaltungsakt der Beklagten gegen eine Rechtsnorm verstÃ¶Ãt, die zumindest auch den Schutz individueller Interessen der KlÃ¤gerin bezweckt.

Daran Ã¤ndert auch nichts, dass zum Zeitpunkt des Antrags auf Beitragserstattung bereits das Verfahren zur Scheidung der Ehe der KlÃ¤gerin und des Beigeladenen eingeleitet war, welches den Anspruch der KlÃ¤gerin auf DurchfÃ¼hrung des Versorgungsausgleichs auslÃ¶ste. GrundsÃ¤tzlich wird das Recht eines Versicherten, sich BeitrÃ¤ge nach den gesetzlichen Vorschriften erstatten zu lassen, durch den Scheidungsantrag des Ehegatten und der damit verbundenen Einleitung des Versorgungsausgleichsverfahrens (Â§Â§ 1587 Abs 1 Satz 2, 1587a Abs 2 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB)) nicht berÃ¼hrt. Der Versorgungsausgleich wÃ¤re vielmehr ohne Aufstellung der (wÃ¤hrend der Ehezeit) entrichteten BeitrÃ¤ge gar nicht durchfÃ¼hrbar. Denn gemÃ¤Ã Â§ 1587a Abs 2 Nr 2 BGB ist bei Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) dem Versorgungsausgleich der Betrag zugrunde zu legen, der sich am Ende der Ehezeit aus den auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkten â ohne BerÃ¼cksichtigung des Zugangsfaktors â als Vollrente wegen Alters ergÃ¤be.

Nach Â§ 1587b Abs 1 BGB wird bei unterschiedlichen Werten der von den Ehegatten

erzielten Rentenanwartschaften der Wertunterschied ausgeglichen; hinsichtlich der nÃ¤heren Ausgestaltung wird auf die Vorschriften der GRV verwiesen. Â§ 1303 Abs 9 Satz 1 RVO (jetzt: Â§ 210 Abs 4 SGB VI) bestimmt aber, dass sich der sich nach Â§ 1303 Abs 1 RVO (jetzt: Â§ 210 Abs 3 SGB VI) ergebende (Beitragserstattungs-)Betrag bei Versicherten, die nach Â§ 1587b Abs 1 BGB ausgleichsverpflichtet sind, um die HÃ¤lfte des Betrags mindert, der bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts Ã¼ber den Versorgungsausgleich als Beitrag zum Ausgleich der im Zeitpunkt der Beitragserstattung noch bestehenden Minderung der Rentenanwartschaften zu entrichten gewesen wÃ¤re. Mithin besteht zwischen der von der KlÃ¤gerin missbilligten Erfassung des Beitragserstattungsbetrags nach Â§ 1303 Abs 1 RVO (jetzt: Â§ 210 Abs 3 SGB VI) und der â von ihr angestrebten â DurchfÃ¼hrung des Versorgungsausgleichs sogar ein unmittelbarer Zusammenhang.

Dem Beitragserstattungsanspruch des Versicherten korrespondiert die grundsÃ¤tzliche Verpflichtung des VersicherungstrÃ¤gers, den Antrag zu bescheiden. Zwar war er mÃ¶glicherweise zur ZurÃ¼ckstellung der Entscheidung berechtigt; verpflichtet war er hierzu jedoch nicht. Denn auch die RechtshÃ¤ngigkeit des Ausgleichsanspruchs im Versorgungsausgleich wirkt sich auf den Erstattungsanspruch als solchen nicht aus (Schmeiduch, MittLVA Rheinpr 1986, 108 ff, 112 mwN).

Im Ãbrigen lÃ¤sst sich eine Beschwer der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Erstattung des Gegenwerts des Arbeitnehmeranteils der fÃ¼r die Monate Juli und August 1983 entrichteten BeitrÃ¤ge auch deshalb nicht begrÃ¼nden, weil nach Â§ 1587 Abs 1 BGB nur die wÃ¤hrend der Ehezeit begrÃ¼ndeten Anwartschaften vom Versorgungsausgleich umfasst werden und nach Abs 2 der Vorschrift der Monat, der dem Eintritt der RechtshÃ¤ngigkeit des Scheidungsantrags vorausgeht (hier: Juni 1983), die Ehezeit begrenzt. Denn eine Beitragserstattung beeinflusst das Anrecht der KlÃ¤gerin iS von Â§ 10d VAHRG nur insoweit, als sie das rechnerische Ergebnis zur Feststellung der ehezeitbezogenenVersorgungsanwartschaft verÃ¤ndert (vgl GrÃ¤per in MÃ¼nchner Komm, Bd 7, 3. Aufl 1993, RdNr 7 zu Â§ 10d VAHRG).

An der Feststellung der fehlenden Klagebefugnis der KlÃ¤gerin hinsichtlich ihres Begehrens auf Beseitigung des Beitragserstattungsbescheids dem Grunde nach ist der erkennende Senat auch nicht durch die in gleicher Sache ergangene Entscheidung des 5. Senats des BSG vom 25. Oktober 1995 -5 RJ 40/93 â gebunden. Diesem Urteil kommt eine â entgegenstehende â prÃ¤judizielle Wirkung nicht zu. Der 5. Senat hat die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG vom 29. Mai 1990 fÃ¼r unzulÃ¤ssig gehalten, ohne sich mit der Frage der mÃ¶glichen Beschwer der KlÃ¤gerin durch den zugrunde liegenden Bescheid der Beklagten vom 6. MÃ¤rz 1985 zu befassen. Das mit dieser Entscheidung bestÃ¤tigte und rechtskrÃ¤ftig gewordene Urteil des SG hatte die ZulÃ¤ssigkeit der Klage aus einem anderen Grunde verneint, nÃ¤mlich weil die seiner Ansicht nach erforderliche AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin unterblieben war.

Das Vorliegen der ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzungen ist in jedem Verfahren von Amts wegen neu zu prÃ¼fen. Das vorliegende Verfahren ist unabhÃ¤ngig von dem

damaligen Klageverfahren zu beurteilen. Im damaligen Verfahren ist der Bescheid vom 6. MÃ¤rz 1985 durch das Urteil des SG vom 29. Mai 1990 rechtskrÃ¤ftig aufgehoben worden, so dass er nicht mehr Gegenstand dieser Entscheidung ist. Auch wenn die Beklagte im (erneuten) Beitragserstattungsbescheid vom 23. September 1996 maÃgeblich auf den Bescheid vom 6. MÃ¤rz 1985 Bezug genommen hat, handelt es sich um einen eigenstÃ¤ndigen Verwaltungsakt mit dem vorstehend beschriebenen Regelungscharakter.

Nach alledem beschrÃ¤nkt sich eine mÃ¶gliche Beschwer der KlÃ¤gerin durch den dem Beigeladenen gegenÃ¼ber ergangenen Bescheid vom 23. September 1996 darauf, dass die Beklagte eine Auszahlung des Erstattungsbetrags verfÃ¼gt hat, soweit in der Ehezeit liegende Beitragszeiten betroffen waren.

2. Der Senat lÃ¤sst offen, ob die von der KlÃ¤gerin gewÃ¤hlte Klageart ihrem Begehren zum Erfolg verhelfen kann. Die angestrengte Anfechtungsklage ist zwar grundsÃ¤tzlich die richtige Klageart, um einen â ihr nachteiligen â Verwaltungsakt zu beseitigen. Ob aber die KlÃ¤gerin ihr an die Vorschrift des Â§ 10d VAHRG anknÃ¼pfendes Klageziel trotz Vollziehung des Beitragserstattungsbescheids vom 26. September 1996 und Auskehrung des Erstattungsbetrags an die O. Volksbank eG (noch) mit der von ihr gewÃ¤hlten Anfechtungsklage erreichen kann, ist zweifelhaft. Denn die Vorschrift regelt allein die Verpflichtung des VersicherungstrÃ¤gers, Zahlungen an Berechtigte zu unterlassen. Ist aber â wie hier â die Zahlung bereits erfolgt, kann die Anfechtungsklage insoweit nur ins Leere gehen.

Zwar muss sich der VersicherungstrÃ¤ger, der pflichtwidrig das Zahlungsverbot des Â§ 10d VAHRG (zum Rechtscharakter der Vorschrift vgl BGH NJW 1995, 135) nicht beachtet, mÃ¶glicherweise entgegen dem Wortlaut der Norm so behandeln lassen, als hÃ¤tte er die Zahlung unterlassen, dh, dass durch die Zahlung eine Verfallswirkung nach Â§ 1303 Abs 7 RVO (jetzt: Â§ 210 Abs 6 SGB VI) nicht eingetreten ist (so: VerbKomm, Anh 9.3, Stand Januar 1993, RdNr 5 zu Â§ 10d VAHRG), und nur wenn der VersicherungstrÃ¤ger mangels Kenntnis vom Versorgungsausgleichsverfahren mit befreiender Wirkung geleistet hat, kann das (dann) untergegangene Anrecht nicht im Versorgungsausgleichsverfahren berÃ¼cksichtigt werden (BGH NJW 1995, 135). Eine Beseitigung des Beitragserstattungsbescheids selbst durch Drittanfechtung dÃ¼rfte jedoch daran scheitern, dass grundsÃ¤tzlich auch die Beitragserstattung, die unter VerstoÃ gegen Â§ 10d VAHRG erfolgt ist, wirksam bleibt und durch sie bewirkte unerwÃ¼nschte Ergebnisse auf andere Weise â innerhalb des Systems der Unterhalts-, Ausgleichs- und SchadensersatzansprÃ¼che â zu korrigieren sind (vgl Staudinger, BGB, 4. Buch, RdNr 11 zu Â§ 10d VAHRG mwN).

Mithin dÃ¼rfte der von der KlÃ¤gerin angestrebte Rechtsschutz durch die Anfechtung des Beitragserstattungsbescheids nicht gewÃ¤hrleistet sein; indes scheitert eine ggf in Betracht kommende Umstellung des Begehrens auf eine (nachtrÃ¤gliche) Feststellung, ob und in welcher HÃ¶he die Beklagte dem Beigeladenen die wÃ¤hrend der Ehezeit der KlÃ¤gerin mit dem Beigeladenen entrichteten RentenversicherungsbeitrÃ¤ge zu Unrecht erstattet hat, schon daran,

dass eine KlageÃ¤nderung im Revisionsverfahren nicht mehr zulÃ¤ssig ist (Â§ 168 Satz 1 SGG). Eine Umdeutung des Begehrens in eine Fortsetzungsfeststellungsklage (Â§ 113 Abs 1 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung) kommt nicht in Betracht, weil es an der Erledigung eines zunÃ¤chst angefochtenen Verwaltungsakts fehlt, dessen Rechtswidrigkeit nachtrÃ¤glich festzustellen wÃ¤re.

3. Soweit die KlÃ¤gerin durch den Beitragserstattungsbescheid vom 23. September 1996 beschwert ist, findet ihr Anspruch auf Bescheidaufhebung im Gesetz jedenfalls keine Grundlage. Zwar bezweckt der von der KlÃ¤gerin in Bezug genommene Â§ 10d VAHRG auch den Schutz Dritter, wenn er bestimmt, der VersicherungstrÃ¤ger habe bis zum Abschluss eines Verfahrens Ã¼ber den Versorgungsausgleich Zahlungen an den Versorgungsberechtigten zu unterlassen. Hat der VersicherungstrÃ¤ger aber â wie vorliegend die Beklagte â die Beitragserstattung bereits durchgefÃ¼hrt und den Erstattungsbetrag ausgekehrt, lÃ¤sst sich das Begehren auf (nachtrÃ¤gliche) Beseitigung des Bescheids â oder eines Teiles desselben â nicht (mehr) wirksam auf diese Schutzvorschrift stÃ¼tzen.

Die KlÃ¤gerin kann sich zur Ãberzeugung des Senats bereits deshalb nicht erfolgreich auf Â§ 10d VAHRG stÃ¼tzen, weil diese Vorschrift erst am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen und daher auf den hier zu entscheidenden Sachverhalt noch nicht anwendbar ist.

Die Beklagte hat zu Recht auf die Rechtslage abgestellt, die zum Zeitpunkt der Beantragung der Beitragserstattung durch den Beigeladenen bestand. Der Anspruch des Beigeladenen auf Beitragserstattung durch die Beklagte war bereits im Zeitpunkt seiner Antragstellung am 27. Juni 1984 entstanden. Zu diesem Zeitpunkt hatte er die Ã¼brigen Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llt, so dass es lediglich noch der AusÃ¼bung seines Wahlrechts durch Antragstellung bedurfte. Das BSG hat in stRspr den Antrag als â letztes â materiellrechtliches Erfordernis fÃ¼r die ErfÃ¼llung der Anspruchsvoraussetzungen angesehen, so dass "nach allgemeinen GrundsÃ¤tzen" der Anspruch in diesem Zeitpunkt entstehe (vgl BSGE 10, 127; BSG SozR Nr 14 und 15 zu Â§ 1303 RVO; BSGE 41, 89 = SozR 2200 Â§ 1303 Nr 4; BSGE 46, 67 = SozR 2200 Â§ 1303 Nr 11; vgl auch BGH NJW 1986, 1932; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand, September 1989, S 744b I). Veranlassung, von dieser stRspr des BSG abzuweichen, sieht der Senat nicht.

10d VAHRG war zu diesem Zeitpunkt weder in Kraft getreten noch bereits erlassen worden. Diese Vorschrift, deren Verletzung die KlÃ¤gerin in der RevisionsbegrÃ¼ndung rÃ¼gt, kann daher nicht Grundlage einer sie begÃ¼nstigenden Entscheidung sein. Unerheblich ist hiernach, dass das Beitragserstattungsverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Â§ 10d VAHRG noch nicht abgeschlossen war, ein Auszahlungsanspruch vielmehr erst mit Bestandskraft der Erstattungsentscheidung entsteht. Zum Zeitpunkt der beantragten Beitragserstattung richtete sich deren rechtliche Beurteilung noch ausschlieÃlich nach Â§ 1303 RVO, die Frage des Drittschutzes nach dessen Abs 9.

Indes kÃ¶nnte die KlÃ¤gerin auch auf der Grundlage des Â§ 10d VAHRG â dessen Anwendbarkeit unterstellt â nicht die Aufhebung des Beitragserstattungsbescheids vom 23. September 1996 erreichen. Denn Â§ 10d VAHRG statuiert â schon aufgrund seines Wortlauts, der eine Unterlassungsverpflichtung und nicht eine VerfÃ¼gungsbeschrÃ¤nkung ausspricht â kein relatives VerfÃ¼gungsverbot iS des Â§ 135 BGB, weshalb nicht angenommen werden kann, dass die durchgefÃ¼hrte Beitragserstattung dem ausgleichsberechtigten Ehegatten gegenÃ¼ber (bei Anfechtung) unwirksam ist und der VersorgungstrÃ¤ger sich so behandeln lassen muss, als wÃ¤re eine Verfallswirkung nicht eingetreten. VerstÃ¶Ãe gegen Unterlassungsverpflichtungen lÃ¶sen zwar allgemein AnsprÃ¼che auf Schadensersatz aus (zB aufgrund von Â§ 839 BGB, Art 34 GG), berÃ¼hren aber nicht die Wirksamkeit von VerfÃ¼gungen (vgl BGH NJW 1995, 135). Durch Â§ 135 BGB werden rechtsgeschÃ¤ftliche VerfÃ¼gungen des Privatrechts erfasst; dass ein Verwaltungsakt des Ã¶ffentlichen Rechts dem BegÃ¼nstigten gegenÃ¼ber als wirksam, anderen (hier: der KlÃ¤gerin) gegenÃ¼ber aber als unwirksam anzusehen ist, kann nicht hingenommen werden (BGH aaO).

Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung des BGH (BGH FamRZ 1986, 892, FamRZ 1987, 1016, FamRZ 1992, 45 und NJW 1995, 135) kann ein bei Ende der Ehezeit bestehendes, durch Beitragserstattung nachtrÃ¤glich aber erloschenes Versorgungsanrecht eines der Ehegatten nicht â auch nicht in entsprechender Anwendung des Â§ 3b VAHRG â im Versorgungsausgleichsverfahren ausgeglichen werden. Nur im Zeitpunkt der Entscheidung Ã¼ber den Versorgungsausgleich tatsÃ¤chlich noch vorhandene Versorgungsanrechte kÃ¶nnen in den Ausgleich einbezogen werden.

Die Frage, ob trotz Erstattung der BeitrÃ¤ge der Versorgungsausgleich durchgefÃ¼hrt werden kann oder sich wegen einer Amtspflichtverletzung â mÃ¶glicherweise inhaltsgleiche â Schadensersatzansprüche fÃ¼r die KlÃ¤gerin ergeben, bleibt allein dem Versorgungsausgleichsverfahren vor dem OLG Frankfurt am Main vorbehalten. Deshalb kann auch offen bleiben, ob und inwieweit die Auskunft des Amtsgerichts â Familiengerichts â unvollstÃ¤ndig oder sonst fehlerhaft war und dadurch ggf eine vorzeitige DurchfÃ¼hrung der Beitragserstattung veranlasst worden ist. Wie das LSG im angefochtenen Urteil zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, hat die Beklagte vom Amtsgericht â Familiengericht â am 13. Dezember 1984 auf Anfrage die Auskunft erhalten, dass der Versorgungsausgleich "nicht durchgefÃ¼hrt wurde". Der Senat lÃ¤sst es dahinstehen, ob die Beklagte aus ihrer Sicht â trotz der Frage nach der Dauer der Ehezeit und der entsprechenden Antwort des Amtsgerichts â Familiengerichts â davon ausgehen konnte, dass sich der Versorgungsausgleich "erledigt" hatte oder ob sich eine Verpflichtung der Beklagten ergab, die Richtigkeit der Auskunft zu hinterfragen.

Kann sich die KlÃ¤gerin fÃ¼r ihr Klagebegehren in der Sache ohnehin nicht erfolgreich auf Â§ 10d VAHRG stÃ¼tzen, ergibt sich ein solcher Rechtsanspruch erst recht nicht aus Â§ 1303 Abs 9 RVO. Vor dem Inkrafttreten des Â§ 10d VAHRG war in Â§ 1303 Abs 9 RVO lediglich geregelt, wie aufgrund einer rechtskrÃ¤ftigen

Entscheidung des Familiengerichts Ã¼ber den Versorgungsausgleich der Erstattungsbetrag zu mindern bzw zu erhÃ¶hen war. Gesetzgeberisches Motiv fÃ¼r den Erlass des Â§ 10d VAHRG war gerade die Erkenntnis, dass eine â wie hier â vor Abschluss des Versorgungsausgleichsverfahrens durchgefÃ¼hrte Beitragserstattung den Ausgleich des Anrechts nach alter Rechtslage unmÃ¶glich machte (vgl BT-Drucks 10/6369 S 23 zu Art 2 Nr 5 (Â§ 10d VAHRG); BGH NJW 1992, 312, 313).

Wenn der VersicherungstrÃ¤ger vor dem Erlass des Erstattungsbescheids durch Beteiligung am Scheidungsverfahren, durch Eingang eines Auskunftsersuchens des Familiengerichts oder auf andere Weise erfuhr, dass eine den Versicherten betreffende Ehesache anhÃ¤ngig und damit von Amts wegen der Versorgungsausgleich zu regeln war, durfte er den Erlass eines Bescheides im Blick auf die kÃ¼nftige Ausgleichsregelung und die dadurch nach Â§ 1303 Abs 9 RVO eintretenden Auswirkungen zwar verweigern (BGH NJW 1986, 1932 mwN; Hohloch/Schmeiduch in Soergel, BGB, Familienrecht Bd 2, 13. Auflage 2000, RdNr 1 zu Â§ 10d VAHRG; Schmeiduch/Krumnack, MittLVA Rheinpr 1987, 493 ff, 493), wobei als Rechtsgrundlage fÃ¼r eine solche Verweigerung allein Â§ 242 BGB in Betracht kam (vgl Schmeiduch MittLVA Rheinpr 1986, 108 ff, 112 mwN). Die Wirksamkeit einer gleichwohl durchgefÃ¼hrten Beitragserstattung blieb damit jedoch unberÃ¼hrt und gab dem Ausgleichsberechtigten kein Recht, die Beseitigung des Beitragserstattungsbescheids zu verlangen. FÃ¼r einen VerstoÃ der Beklagten gegen den auch im Ã¶ffentlichen Recht anwendbaren Grundsatz von Treu und Glauben ergeben sich indes vorliegend keine Anhaltspunkte. Inwieweit ein Versorgungsausgleich in Anwendung des Â§ 242 BGB trotz durchgefÃ¼hrter Beitragserstattung durchzufÃ¼hren ist, ist Ã¼berdies im vorliegenden Verfahren nicht zu beurteilen.

Der Senat hat keine Veranlassung, auf die von der KlÃ¤gerin im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit des Â§ 10d VAHRG geÃ¤uÃerten verfassungsmÃ¤Ãigen Bedenken einzugehen, die darauf zielen, dass der ihr zustehende Anteil an den in der Ehezeit entrichteten BeitrÃ¤gen des Beigeladenen nicht verloren gehen dÃ¼rfe. Die Auswirkungen der aufgrund des wirksamen Bescheids durchgefÃ¼hrten Beitragserstattung auf den Anspruch der KlÃ¤gerin auf DurchfÃ¼hrung des Versorgungsausgleichs werden in dem zurzeit ruhenden Verfahren vor dem OLG Frankfurt am Main zu prÃ¼fen sein. Die von der KlÃ¤gerin geÃ¤uÃerten verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte werden daher allenfalls in die Versorgungsausgleichsentscheidung des OLG Frankfurt am Main einzuflieÃen haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 SGG. Hierbei hat der Senat berÃ¼cksichtigt, dass der Beigeladene sich wÃ¤hrend des gesamten Verfahrens nicht geÃ¤uÃert und auch keine AntrÃ¤ge gestellt hat, so dass die KlÃ¤gerin auch ihm gegenÃ¼ber nicht zur Erstattung etwaiger auÃergerichtlicher Kosten verpflichtet ist.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024